

Gettorf, den 18.04.2014



Sich.-Ing. Jörg Hensel
 Freier Sachverständiger für Arbeits- und Gesundheitsschutz
 Menschenrechtsverteidiger¹
 i.S.d. UN Resolution 53/144
 i.S.d. EU ANNEX DOC 10111-06
 Bekstrasse 5a
 24214 Gettorf
 Bundesrepublik Deutschland
 Tel.: 00494346413538
 Fax: 004943463619336
 sjhensel@googlemail.com



European Year of Citizens 2013
www.europa.eu/citizens-2013

Oberlandesgericht München I
 80316 München

via Fax: 08955972991

nachrichtlich:

Special Rapporteur on the situation of human rights defenders,
 Mrs. Margaret Sekagya

c/o Office of the High Commissioner for Human Rights – Palais
 Wilson
 United Nations Office at Geneva
 CH 1211 Geneva 10 via
 Switzerland

Fax: 0041229179006

¹ Politische Anschauung gem. Art. 26 ICCPR

Special Rapporteur on the situation of human rights defenders

Margaret Sekaggya

P.O. Box 3176, Kampala, Uganda

via e-mail: msekaggya@yahoo.com

msekaggya@uhrc.ug

via Fax No: 256414255261

Beschwerde gem. Artikel 13 EMRK

Beschwerde gem. Artikel 2 (3) ICCPR

Beschwerde gem. Artikel 9 a.) UN Res. 53/144

Verstoß gegen Art. 6 Buchst. ~~3 b.)~~ und 3c.) EMRK / Analognormen

**Erneuter Scheinbeschluss vom 27.03.2014 Az.: 18W528/14 - 25 O
13995/12**

**Missachtung des Urteils EGMR Große Kammer, Urteil vom 8. 6. 2006 -
75529/01 (Sürmeli/Deutschland) , NJW 2006, 2389 (b.b.) wegen
erneuter Umdeutung einer Beschwerde gem. Art. 13 EMRK / analog
ICCPR**

Der o.a. erneute Scheinbeschluss offensichtlich nicht gesetzlicher Richter wird wegen erneuter Verstöße gegen justizielle Menschenrechte (insb. Art. 6 EMRK, Art. 14 ICCPR) als nichtig zurückgewiesen.

Begründung:

1. Es ist untersagt², Beschwerden aufgrund einschlägiger Menschenrechtsquellen, wie insbesondere die EMRK und der ICCPR in Beschwerden innerstaatlichen Rechts umzudeuten, um somit das höherrangige Individualbeschwerderecht – wie vorliegend - vorsätzlich unwirksam werden zu lassen. - Trotz mehrfacher hierauf gerichteter internationaler Beschwerden, praktizieren Sie diesen Rechtsmissbrauch, als nicht gesetzlicher Richter (b.b. und unwidersprochen) mittels völkerrechtswidriger Scheinbeschlüsse beharrlich weiter und verletzen meinen international gültigen Anspruch

² Vgl. Rechtsmissbrauch gem. Art. 17 EMRK / analog ICCPR u.a.

auf rechtliches Gehör zum mehrfach wiederholten Male. - Darüber hinaus missachten Sie die Tatsache, dass nach Aktenlage und es nach schriftlicher Auskunft des LG München I überhaupt keinen bevollmächtigten Klägervertreter gibt; ein Verfahren von den sich als Richter anonym ausgebenden Personen mutwillig und in offensichtlicher Allianz mit dem angeblichen Klagevertreter betrieben wird. - Als abstruse Schutzmaßnahme für den sich ausgebenden Klägervertreter wird dann auch noch behauptet, eine Vollmacht sei gesetzlich nicht notwendig. - Wer als Richter die Vertretung einer Prozesspartei ohne Vollmacht wider innerstaatl. Recht (§ 80 ZPO) akzeptiert und zusammen mit dieser nicht legitimierten Partei ein Verfahren gegen die andere Prozesspartei betreibt, macht sich nicht nur strafrechtlich verdächtig. **Denn Auftraggeber kann jedermann aus Politik oder Wirtschaft sein**, wobei dies die völlige Abhängigkeit der deutschen Justiz unterstreicht. Dies bei massiver Verletzung aller geltenden justiziellen Menschenrechte gem. EMRK, ICCPR u.a..

2. Das innerstaatl. Recht der ZPO bricht keinesfalls internationales Recht, wie Art. 6 EMRK / analog ICCPR. Ihre völkerrechtswidrigen Ausführungen, dass ich mich weder selbst verteidigen noch mich durch einen Verteidiger meiner Wahl verteidigen lassen kann, legt weiterhin Zeugnis für Ihre seit über einem Jahr praktizierte Willkür ab. Denn weder die EMRK noch der ICCPR setzt voraus, dass die dort genannten *Verteidiger* einer Berufsvereinigung angehören müssen; zumal der von mir ausgewählte Verteidiger Richterqualifikation besitzt, jedoch selbst ernannte Ärzte **ohne medizinische Qualifikation**, medizinische Begutachtungen, zu seinem Nachteil und dem seiner Mandanten an ihm vornahm; trotz diametral entgegenstehender medizinischer Gutachten von Fachärzten **mit medizinischer Qualifikation**.
3. Der erneute rechtswidrige Hinweis, die „*Original-Unterschriften*“ der Richter befänden sich nur auf dem Original der Urkunde , die in den Akten verbleibt, ist dem innerstaatlichen Verfahrensrecht (deutsche Zivilprozessordnung - ZPO) völlig unbekannt, da die ZPO den Begriff des "Originals" in Zusammenhang mit der Urteilszustellung gem. § 317 (1) ZPO überhaupt nicht kennt. Und ein Urteil verbleibt auch nicht in irgendeiner Gerichtsakte, sondern wird den Prozessparteien zugestellt (Beweis: § 317 (1) ZPO), wobei sich die Anforderungen an ein Urteil aus dem § 315 ZPO (richterliche Unterschrift) ergeben. - Die im o.a. Scheinbeschluss aufgestellten Verfahrensregelungen gibt es nicht. Es handelt es sich – contra legem - um frei erfundenes Verfahrensrecht

von offenkundig nicht gesetzlichen Richtern. - Im Übrigen werden Ausfertigungen nur auf Antrag erteilt (§ 317 (2) S.2 ZPO), die ich zu keinem Zeitpunkt beim OLG/LG München beantragt hatte.

Dennoch wurden mir diese, trotz fehlender Antragsgrundlage, rechtswidrig erteilt.



Jörg Hensel

Verteiler über den Menschenrechtsbund Köln:
Vereinte Nationen im Menschenrechtsrat lt. Faxliste
Genf

UN-Hauptquartier New York via Fax 001212 9634879
1 UN Plaza, New York, NY 10.017, USA

Ministerkomitee im Europarat
c/o Cathy Lodge
Straßburg

via Fax: 0033388413777

Alexander Hülle und Roland Vogel via
Vorstand Amnesty International – Deutschland
Wenzel Michalski
Direktor von Human Rights Watch
Verein zur Wahrung der Menschenrechte e.V.
Deutschland

Fax: 030420248488

via Fax: 030722399588

5

Human Rights Generation
Stockholm – Sweden

via Fax: 004686726691

Markus Löning

Beauftragter für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe

Auswärtiges Amt

11013 Berlin

via Fax: 03018173402

Tom Koenigs

via Fax: 03022736051

Vorsitzender des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre

Hilfe im deutschen Bundestag

Berlin

Zuständige EU- und UN Organe lt. Fax - Liste

Regierung der Bundesrepublik Deutschland

EU Kommissionen

Ministerkomitee Europarat via

Fax: 0023388412781

Botschaften, Presse lt. Verteiler

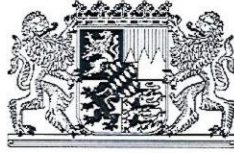
thedecline.info

International Project of the Public Union "For Human Rights"

The Decline of Europe

Oberlandesgericht München

Az.: 18 W 528/14
25 O 13995/12 LG München I



In Sachen

Roggenbuck Jörn, Reichenbachstraße 30, 80469 München
- Kläger und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Karlstraße 10-12, 80333 München

gegen

Hensel Jörg, Berkstraße 5 a, 24214 Gettorf
- Beklagter und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Martens & Collegen**, Bahnhofstraße 10, 25524 Itzehoe, Gz.: 276/12RR-poD8/83-12

Bevollmächtigter im Prozesskostenhilfverfahren:

Rechtsassessor Plantiko Claus, Kannheideweg 66, 53123 Bonn, Gz.: HeJ 13-1-9

wegen Unterlassung
hier: Richterablehnung

erlässt das Oberlandesgericht München - 18. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Spangler, die Richterin am Oberlandesgericht von Geldern-Crispendorf und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Ebert am 27.03.2014 folgenden

Beschluss:

- I. Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluss des Landgerichts München I vom 18.02.2014 wird zurückgewiesen, soweit sie die Ablehnung der Zurückweisung des Prozesskostenhilfeantrags des Beklagten als unzulässig betrifft. Im Übrigen wird die sofortige Beschwerde als unzulässig verworfen.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

III. Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 20.000 € gestgesetzt.

Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 13.01.2014 (Bl. 177/178 d. A.) wies das Landgericht München I den Antrag des Beklagten, vertreten durch den Rechtsassessor Plantiko, vom 24.12.2013 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und vorläufige Aussetzung des Termins als unzulässig zurück.

Zur Begründung führte das Landgericht aus: Der Antrag auf Prozesskostenhilfe sei bereits mit Beschluss vom 10.01.2013 zurückgewiesen worden. Der Antrag auf vorläufige Aussetzung des Termins sei - ebenso wie eine etwaige Zwischenfeststellungsklage - unzulässig, da Rechtsassessor Plantiko nicht postulationsfähig gemäß § 78 ZPO sei. Rechtsassessor Plantiko sei nicht mehr als Rechtsanwalt in Deutschland zugelassen. Seine ausgeübte Tätigkeit sei keine vorübergehende Dienstleistung im Sinn von §§ 1, 25 Abs. 1 EuRAG, Art. 50 EG (jetzt Art. 57 AEUV). Der Beschluss wurde Rechtsassessor Plantiko am 18.01.2014 zugestellt.

Mit Schreiben vom 22.01.2014, eingegangen am selben Tag, lehnte der Beklagte, vertreten durch Rechtsassessor Plantiko, die Vorsitzende Richterin am Landgericht Gröncke-Müller und die Richterinnen am Landgericht Hansen und Berger-Ullrich wegen wegen offenkundiger Befangenheit ab. Wegen des Inhalts des Schreibens wird auf Bl. 180/185 d.A. Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 18.02.2014 (Bl. 200/206 d. A.) wies das Landgericht München I den Befangenheitsantrag des Beklagten vom 20.01.2014 zurück. Ebenfalls am 18.02.2014 wurde die formlose Mitteilung des Beschlusses an den Prozessbevollmächtigten des Klägers, den Prozessbevollmächtigten des Beklagten und an Rechtsassessor Plantiko verfügt. Ausweislich des Erledigungsvermerks der Geschäftsstellenverwalterin wurde die Verfügung am 24.02.2014 ausgeführt.

Mit Schreiben vom 09.03.2014, eingegangen am selben Tag, legte der Beklagte persönlich Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts München I vom 18.02.2014 ein.

Mit Beschluss vom 12.03.2014 (Bl. 214/217 d.A.) half das Landgericht der sofortige Beschwerde nicht ab und legte die Akten dem Oberlandesgericht vor.

II.

Die sofortige Beschwerde gegen die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs gegen die Vorsitzende Richterin am Landgericht Gröncke-Müller und die Richterinnen am Landgericht Hansen und Berger-Ullrich bleibt in der Sache erfolglos.

1. Das Ablehnungsgesuch ist zulässig, jedoch unbegründet, soweit die Ablehnung die Zurückweisung des Prozesskostenhilfeantrags als unzulässig betrifft.

Insoweit bestand für das gem. § 46 Abs. 2, 2. Alt. ZPO statthafte Rechtsmittel gegen den Beschluss vom 18.02.2014 kein Anwaltszwang gem. § 78 Abs. 1 ZPO. Dies ergibt sich aus § 46 Abs. 2, 2. Alt., § 569 Abs. 3 Nr. 1, § 117 Abs. 1 S. 1, 2. HS, § 78 Abs. 3 ZPO. Die sofortige Beschwerde ist auch rechtzeitig innerhalb der Notfrist von 2 Wochen beim Landgericht München I eingelegt worden. Wenn eine Postlaufzeit von 2 Tagen unterstellt wird, hatte der Beklagte am Mittwoch, den 26.02.2014 Kenntnis von dem angefochtenen Beschluss, die Frist endete am 12.03.2014. Die sofortige Beschwerde ging bereits am 09.03.2014 beim Landgericht München I ein.

Die sofortige Beschwerde ist insoweit jedoch unbegründet, da kein Grund vorliegt, der vom Standpunkt einer vernünftigen Partei aus geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der abgelehnten Richterinnen zu rechtfertigen (§ 42 Abs. 1 ZPO). Befangenheit setzt nämlich voraus, dass ein objektiver Grund vorliegt, der vom Standpunkt des Ablehnenden aus die Befürchtung erwecken kann, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber. Rein subjektive, unvernünftige Vorstellungen und Gedankengänge des Ablehnenden scheiden als Ablehnungsgrund aus. Entscheidend ist, ob ein Prozessbeteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit eines Richters zu zweifeln (BGH NJW-RR 2003, 1220 mwN).

Auf eine Fehlerhaftigkeit der Rechtsauffassung des abgelehnten Richters käme es nicht an. Die Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit ist grundsätzlich kein Instrument zur Fehler- und Verfahrenskontrolle (Vollkommer in Zöller ZPO 30. Aufl. 2014 § 42 Rn. 28 mwN). Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn Gründe dargetan werden, die dafür sprechen, dass die Fehlerhaftigkeit auf Voreingenommenheit des Richters gegenüber der ablehnenden Partei oder Willkür beruht (Vollkommer in Zöller aaO).

Hier liegen keine solchen Umstände vor, die bei einer vernünftig denkenden Partei die Befürchtung fehlender Unparteilichkeit rechtfertigen könnten. Stichhaltige Gründe trägt der Beklagte in seinem Beschwerdeschreiben auch nicht vor. Zur Begründung wird auch auf die angegriffene Entscheidung und die zutreffenden Gründe des landgerichtlichen Nichtabhilfe-

beschlusses vom 12.03.2014 Bezug genommen. Insbesondere im Beschluss des Landgerichts München I vom 18.02.2014 wurde ausführlich dargestellt, dass der Prozesskostenhilfeantrag nicht etwa deswegen abgelehnt worden ist, weil Assessor Plantiko die Postulationsfähigkeit fehlt, sondern deswegen, weil über den Prozesskostenhilfeantrag bereits entschieden ist.

Soweit der Beklagte immer wieder vorbringt, es läge ein Scheinbeschluss vor, der nicht von einem Richter unterzeichnet und damit unwirksam sei, ist dies nicht zielführend. Der Senat nimmt zur Begründung auf seine Entscheidung vom 17.10.2013 im streitgegenständlichen Verfahren Bezug. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass sich die Original-Unterschriften der Richter nur auf dem Original der Urkunde, die in den Akten verbleibt, befinden. Auf dem landgerichtlichen Original-Beschluss vom 18.02.2014, der Inhalt der Verfahrensakten ist (Bl. 200/2007 d.A.), befinden sich die Unterschriften der 3 Richterinnen, welche die Entscheidung getroffen haben.

2. Soweit das Ablehnungsgesuch des Beklagten die Zurückweisung des Antrags auf vorläufige Aussetzung des Termins im Beschluss vom 13.01.2014 betrifft, ist die sofortige Beschwerde unzulässig, da insoweit das erstinstanzielle Verfahren als Anwaltsprozess im Sinn von § 78 Abs. 1 ZPO zu führen war und deswegen die Beschwerde von einem postulationsfähigen Anwalt hätte eingelegt werden müssen.

Im Übrigen wäre auch insoweit nicht ersichtlich, dass Befangenheit der abgelehnten Richterinnen im oben dargelegten Sinne gegeben ist. Das Ablehnungsverfahren dient nicht der Korrektur der - behaupteten - Verfahrensverstöße. Solche wären mit dem Rechtsmittel gegen die Hauptsacheentscheidung geltend zu machen. Dass vorliegend ausnahmsweise Verfahrensfehler deswegen die Ablehnung des Richters als befangen begründen können, weil sein prozessuales Vorgehen sich so sehr von dem normalerweise geübten Verfahren entfernt, dass sich für die dadurch betroffene Partei der Eindruck einer sachwidrigen, auf Voreingenommenheit beruhenden Benachteiligung aufdrängt (Vollkommer in Zöller aaO Rn. 24 mwN), ist nicht ansatzweise ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 3 ff. ZPO.

gez.

Fehlende Unterschrift eines gesetzlichen Richters

↓	↓	↓
Dr. Spangler	von Geldern-Crispendorf	Dr. Ebert
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht	Richterin am Oberlandesgericht	Richter am Oberlandesgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift (Ablich-
tung)

München, 27.03.2014

Fedinger, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Scheinbeschluss wegen fehlender Unterschrift eines gesetzlichen Richters, wider innerstaatlichem Recht gemäß § 317 (1) S. 1 i.V.m. § 315 ZPO/ Analognormen als Verletzung von Artikel 6 EMRK, Artikel 47 der Charta der Grundrechte der EU, sowie von Artikel 14 ICCPR bei Rechtsmissbrauch gemäß Artikel 17 EMRK bzw. Artikel 54 der Charta der Grundrechte der EU bzw. Artikel 5 ICCPR.

Ein nicht vom Richter oder vom Rechtspfleger unterzeichneter Beschluss ist regelmäßig unwirksam. Nicht nur zivilrechtliche Urteile, sondern auch Beschlüsse stellen lediglich dann unverbindliche Entwürfe dar, solange der erkennende Richter oder Rechtspfleger sie nicht unterschrieben hat (BVG NJW 1985, 788; BGH WM 1986, 331, 332; BGHZ. 137, 49; OLG Köln NJW 1988 2805f; OLG Köln Rechtspfleger 1981, 198).